

Verfassungsbildung schadet nicht

Über die Vorstellung des Staatsministers Naumann zur Bundeskulturpolitik

Staatsminister Naumann scheint die Verfassung, auf die er vereidigt ist, nur unzureichend zu kennen. Das verrät seine - jüngst vorgetragene - Attacke auf die kulturellen Zuständigkeiten der Länder¹ an vielen Stellen. Seine undifferenzierte Abqualifizierung der Kulturhoheit der Länder als "Verfassungsfolklore" verbindet er mit der Feststellung, dass dieser Begriff nicht im Grundgesetz auftaucht. Wenn er hieraus offensichtlich folgert, eine solche Kulturhoheit der Länder bestehe nicht, übersieht oder verkennt er die für die Bundesstaatlichkeit zentrale Bestimmung des Art. 30 GG: "Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt." Die Bundeszuständigkeit ist also die ausschließlich der Verfassung vorbehaltene Ausnahme, die Länderzuständigkeit ist die Regel. Schweigen der Verfassung führt automatisch zur Länderzuständigkeit. Dies gilt gerade auch für die Kulturhoheit, die das Grundgesetz nicht regelt und schon gar nicht dem Bund zuweist. Das vom verfassungsrechtlichen Laien häufig missverstandene Institut der ungeschriebenen Zuständigkeiten des Bundes ändert daran nichts. Es handelt sich um ganz seltene und sehr eng begrenzte Ausnahmen der Kompetenzen kraft Natur der Sache (z.B. Festlegung von Bundessymbolen), die rechtlich ausschließlich vom Bund geregelt werden können oder Kompetenzen kraft Sachzusammenhang, bei denen es um sachlich zwingend gebotene Ausweitungen von Bundeszuständigkeiten geht. Um beides geht es aber bei der Begründung einer Bundeskulturkompetenz erkennbar nicht.

Kulturzuständigkeiten hat der Bund also nur dort, wo das Grundgesetz dem Bund einschlägige Einzelzuständigkeiten überantwortet. Das ist z.B. im Hochschulbereich (nur) für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1a GG), für die Mitwirkung im Hochschulbau (Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG) sowie für die Bildungsplanung und Forschungsförderung, aber etwa auch für die auswärtige Kulturpolitik als Teil der auswärtigen Angelegenheiten (Art. 73 Nr. 1 GG) sowie für den Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GG) der Fall. Der Staatsminister für Kultur kann sich also nicht auf eine einheitliche Bundeszuständigkeit für Kultur für seine Aktivitäten berufen, sondern auf wenige enge und überwiegend schwache Einzelzuständigkeiten, zumal die hochschulspezifischen Zuständigkeiten des Bundes im Bundesbildungsministerium ressortieren. Soweit der Bundesminister für kulturelle Angelegenheiten des Bereich seiner Einzelzuständigkeiten verlässt, handelt er verfassungswidrig. Diese Verfassungswidrigkeit wird auch nicht durch den Hinweis auf - angebliche - entsprechende Praktiken der früheren Bundesregierung aus der Welt gebracht. Es gibt keine Gleichheit im Unrecht.

Auch der Umstand, dass der Bund den Ländern Geld für kulturelle Angelegenheiten zur Verfügung stellt (d.h. ca. 0,3 % des Bundesetats) begründet keine Bundeszuständigkeit. Die Verfassung duldet keinen Kompetenzkauf, sondern hat gerade zur Abwehr solcher "goldenen Zügel" in Art. 104 a Abs. 1 GG unmissverständlich klargestellt, dass die Ausgabenzuständigkeit also aus der Aufgabenzuständigkeit folgt und nicht umgekehrt - wie Naumann anzunehmen scheint. Da reale Problem ist allerdings, dass die Länder - und dabei auch die Gralhüter des Föderalismus - das verfassungswidrig angebotene Geld des Bundes

¹ [DIE ZEIT v. 2.11.2000, S. 59 \(Zentralismus schadet nicht\)](#)

nach dem Motto: pecunia non olet (z.B. in Sachen Bayreuth oder bei der Berliner Staatsoper) meistens ohne Zögern akzeptieren. Das beseitigt indessen nicht die Verfassungswidrigkeit der Zuwendungspolitik des Bundes, weil die Länder über ihre Zuständigkeiten nicht disponieren können oder sie gar gegen Geld eintauschen dürfen. Wenn der Bund Geld für verfassungswidrige Ausgaben hat, das den Ländern fehlt, liegt dem offensichtlich eine Missachtung der Finanzverfassung bei der grundsätzlichen Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern zugrunde, bei der der Bund wie die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben haben (Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 GG). So gesehen, gleicht die Tirade von Naumann dem Singen aus der Grube der Verfassungswidrigkeit, in der sich seine Dienststelle nicht selten bewegt.

Wenn Naumann schließlich seinen antibundesstaatlichen Affekt mit Entwicklungen im Bereich der europäischen Integration begründet, übersieht er, dass der Föderalismus der politische Exportschlager der Deutschen in der Europäischen Union ist, zumal ja einige bisher zentralistische Mitgliedstaaten (z.B. Italien, Spanien, Großbritannien) derzeit föderalistische Strukturen auszuprägen beginnen. Das Auftreten der Länder insbesondere in den europäischen Gremien ist kein "ethnologisches Kuriosum", sondern die Konsequenz des (zu) umfangreichen Art. 23 GG n.F., der 1992 auch mit Zustimmung der Sozialdemokraten geschaffen wurde.

Fazit: Über eine hinreichende Verfassungsbildung sollte auch ein Staatsminister des Bundes für Kultur verfügen, sonst käme er auf den unrichtigen Gedanken, dass es eine Bundeskulturzuständigkeit gibt. Will sich ein Bundesminister über die Verfassung erheben, an die er gebunden ist, muss er zurücktreten. Wenigstens dies hat Naumann inzwischen richtig erkannt.²

² Staatsminister Michael Naumann ist am 24. 11. 2000 von seinem Amt - wenngleich aus anderen Gründen - zurückgetreten. Sein Nachfolger Julian Nida-Rümelin will sich nun, in Anerkennung der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Kulturhoheit der Länder, um eine Beilegung der Debatte um den Kulturföderalismus bemühen.